OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000825/5/ER**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 8. Oktober 2025, GZ: BHEF/925050003904/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als in Spruchpunkt 11 die Folge „7 Schweinen" durch die Wortfolge „sechs Schweinen" ersetzt wird, die Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 11 auf 550 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag herabgesetzt wird.

Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Strafsanktionsnorm zu Spruchpunkt 11 „§ 38 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl. 1. Nr. 118/2004 idF BGBl I Nr. 124/2024" lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkten 1 bis 10 und 12 in der Höhe von insgesamt 825 Euro zu leisten. Zu Spruchpunkt 11 ist kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der diesbezügliche Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird auf 55 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 8. Oktober 2025, GZ: BHEF/925050003904/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwölf Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 1 Zuchtsau und 3 Jungsauen im Wartebereich in Einzelhaltung gehalten, obwohl Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten sind. Alle Sauen waren zum Zeitpunkt der Kontrolle belegt.

2. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum an angeführten Ort eine Jungsau angebunden gehalten, obwohl die Anbindehaltung von Schweinen verboten ist.

3. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 4 Zuchtsauen und 3 Jungsauen keinen ständigen Zugang zu ausreichend Frischwasser gewährt. Die Sauen wurden über den Futterbarren getränkt, wofür manuell die Wasserleitung aufgedreht werden musste. Sie haben bei 66 Absatzferkeln in zwei Buchten jeweils die Mindestmaße für die Fressplatzbreite unterschritten. 26 Absetzferkeln stand eine Troglänge von 2,6 m zur Verfügung, obwohl 3,12 m mindestens notwendig gewesen wären. 40 Absetzferkeln stand eine Troglänge von max. 2,3 m zur Verfügung, obwohl die Troglänge zumindest 4,8 m sein hätte müssen.

4. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uh r- 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 56 Mastschweinen im Maststall keinen ausreichend trockenen und sauberen Liegebereich zur Verfügung gestellt.

5. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort im Maststall bei 23 Mastschweinen nicht dafür gesorgt, dass die Auftrittsfläche der Spalten zumindest 80 mm betrug. Da der Güllerost deutlich niedriger als die Betonspalten waren, kam es zu einer deutlichen Stufenbildung. Sie haben bei 40 Absetzferkeln nicht dafür gesorgt, dass die Auftrittsfläche der Spalten zumindest 50 mm betrug. Bei 12 Absatzferkel und 2 Mastschweinen haben Sie Holzlatten als Spalten verwendet, welche nicht eben und gratfrei waren.

6. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort nicht dafür gesorgt, dass zumindest 78 Mastschweine im Maststall ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z. B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, haben.

7. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum an angeführten Ort nicht dafür Sorge getragen, dass 56 Mastschweine und 40 Absetzferkel vor Verletzungen geschützt waren. Für 56 Mastschweine im Maststall bestand aufgrund hervorstehender Nägel, scharfer Kanten im Boden, Unebenheiten im Boden sowie Löchern in der Aufstallung Verletzungsgefahr, für 40 Absetzferkel bestand durch scharfen Kanten eines desolaten Futterautomaten Verletzungsgefahr.

8. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 40 Absetzferkeln im Aufzuchtstall gehalten und nicht dafür gesorgt, dass den Ferkeln eine ausreichend uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von 8 m2 zur Verfügung stand. Den Tieren hatten nur eine Fläche von 5,4 m2 zur Verfügung.

9. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 5 Zuchtsauen im Abferkelbereich in Gruppenhaltung gehalten und nicht dafür gesorgt, dass den Tieren eine ausreichend uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von 12,5 m2 zur Verfügung stand. Die Bucht war nur 8,19 m2 groß.

10. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 3 Zuchtsauen im Wartebereich in Gruppenhaltung gehalten und nicht dafür gesorgt, dass die Böden keine wesentlichen Unebenheiten aufwiesen und die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden hätten können. Die Tiere mussten beim Rückwärtsgehen aus den Einzelständen einen Mistgraben überwinden, welcher nur sporadisch mittels einer Rampe abgedeckt war und für die Schweine nicht ersichtlich war.
Sie haben 3 Jungsauen im Abferkelbereich gehalten und nicht dafür gesorgt, dass die Böden keine wesentlichen Unebenheiten aufwiesen. Der Boden wies große Löcher auf, wodurch die Schweine Verletzungen oder Schmerzen erleiden hätten können.

11. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 7 Schweinen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, da Sie die Betreuung vernachlässigt haben.

Einem Schwein in der Kümmerer-Bucht waren aufgrund eines hochgradigen Leistenbruchs zumindest Leiden entstanden.
Ein Ferkel in der Kümmerer-Bucht hatte eine Schwanzverletzung, wobei aufgrund der entzündlichen Reaktion und der Nekrose das Schwein Schmerzen und Schäden hatte.
Ein Schwein mit ca. 45 kg in der Krankenbucht hatte zwei faustgroße Abszesse an der rechten Flanke.
Einem Schwein mit ca. 50 kg in der Krankenbucht wurde aufgrund von Kannibalismus der Schwanz abgebissen, wodurch das Schwein Schmerzen und Schäden hatte.
Ein Schwein mit ca. 70 kg in der Krankenbucht hatte eine hochgradige Lahmheit und Schwellung des rechten Tarsalgelenks was auf eine Entzündung hindeutete. Das Schwein hatte Schmerzen und Schäden.
Ein Schwein mit ca. 70 kg hatte eine mittel- bis hochgradige Lahmheit der Hinterextremität. Das Schwein fußte teilweise nur mehr mit der Klauenspitze auf, hatte einen deutlich gekrümmten Rücken und Schmerzen.
Die angeführten Tiere waren im angeführten Zeitraum nicht versorgt bzw. behandelt worden.

12. Datum/Zeit: 19.05.2025, 10:13 Uhr - 19.05.2025, 14:15 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben im angeführten Zeitraum am angeführten Ort 40 Absetzferkel und 33 Mastschweine gehalten und nicht dafür gesorgt, dass die Fütterungs- oder Tränkeeinrichtungen so gestaltet sind, dass eine artgemäße Futter- oder Wasseraufnahme möglich war.
Bei den 40 Absetzferkeln im Aufzuchtstall waren die Futtertröge zu hoch, sodass die Ferkel mit den Vorderbeinen in die Tröge steigen mussten, um zum Futter zu gelangen. Dabei drückte die abgerundete Trogkante in die Bauchunterseite der Ferkel.
Bei den 33 Mastschweinen im Maststall waren die Nippeltränken zu niedrig montiert, wodurch keine artgemäße Wasseraufnahme möglich war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. Anlage 5, Pkt. 3.1.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
2. Anlage 5, Pkt. 2.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
3. Anlage 5, Pkt. 2.8. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
4. Anlage 5, Pkt. 2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
5. Anlage 5, Pkt. 2.2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
6. Anlage 5, Pkt. 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
7. § 18 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF. BGBl. I Nr. 124/2024
8. Anlage 5, Pkt. 5.2. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
9. Anlage 5, Pkt. 3.1.2. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022

10. Anlage 5, Pkt. 2.2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, idF. BGBl. II Nr. 296/2022
11. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024
12. § 17 Abs. 5 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004"

Wegen der in den Spruchpunkten 1 bis 10 und 12 vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf jeweils Geldstrafen iHv 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 1 Tag, 9 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz – TSchG verhängt. Wegen der in Spruchpunkt 12 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 2 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz verhängt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Sachverhalt aus einer Anzeige der Amtstierärztin anlässlich einer Kontrolle der Tierhaltung des Bf am 19. Mai 2025 ergebe, die einen umfassenden Kontrollbericht samt Skizze der Stallungen und Fotodokumentation der vorgeworfenen Missstände abgefasst habe, aus denen sich die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zweifelsfrei ergäben. Die Ausführungen des Bf anlässlich seines Einspruchs gegen die in diesem Fall erlassenen Strafverfügung seien als Schutzbehauptungen zu werten. Der Bf habe die Erfüllung der objektiven Tatbestände auch subjektiv zu verantworten. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe festgestellt werden hätten können. Das Verschulden des Bf sei jedoch keinesfalls geringfügig, da er kein Unrechtsbewusstsein hinsichtlich der vorgeworfenen Taten habe, sondern im Gegenteil glaube, dass seine Tierhaltung in der festgestellten Form in Ordnung sei. Die Strafhöhen lägen bei 10% der in § 38 Abs 3 TSchG bzw bei 8% der in § 38 Abs 1 TSchG vorgesehenen Höchststrafen und seien damit im untersten Bereich der vorgesehenen Höchststrafen angesiedelt. Sie seien erforderlich, um den Bf in Zukunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Tatvorwürfe nicht bestritt, sondern zu rechtfertigen versuchte. Er bestritt sein Verschulden.
Zu Spruchpunkt 1 führte er aus, das sei keine dauernde Haltungsform gewesen. Die in Spruchpunkt 2 vorgeworfene Anbindehaltung begründete er damit, dass sich das Schwein in der Eingewöhnungsphase befunden habe. Seines Erachtens sei immer Frischwasser vorhanden und die Fresspaltzbreite reiche nach der Neuformation aus. Den in Spruchpunkt 4 vorgeworfenen nicht trockenen Liegebereich begründete der Bf damit, dass der Boden nach der Stallreinigung noch nass gewesen sei. Zu Spruchpunkt 5 führte er aus, dass es bei Spaltenelementen eine lange Lieferzeit gebe, weswegen er ein anderes, niedrigeres Spaltenelement eingesetzt habe, von dem keine Verletzungsgefahr ausgehe. Außerdem gebe es keine spitzwinkeligen Spaltenelemente, er habe daher

Alternativen verwendet. Zu Spruchpunkt 6 führte der Bf aus, die Tiere bekämen ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Holzspielzeug und Schneeketten. Zu den in Spruchpunkt 7 vorgeworfenen Mängeln führte er aus, dass alle Nägel umgebogen gewesen seien, die Löcher seien Gebrauchserscheinungen, beim Futterautomaten habe eine Schraube gefehlt, da bestehe keine Verletzungsgefahr. Zu Spruchpunkt 8 führte er aus, dass bei Neuformation der Boxen die Bodenfläche angepasst werde. Zu Spruchpunkt 9 führte der Bf aus, dass von den Zuchtsauen entsprechende Stückzahlen entnommen worden seien. Zu Spruchpunkt 10 führte er aus, dass nach der Angewöhnung der Mistgraben voll sei und die Schweine beim Rückwärtsgehen keine Angst hätten und den Kopf wenden könnten, wodurch der Mistgraben ersichtlich sei. Zu Spruchpunkt 10 führte der Bf aus, dass Fotos aus der seitlich erhöhten Perspektive keinen Aufschluss über die tatsächliche Breite gäben. Zu Spruchpunkt 11 führte der Bf aus, dass die Betreuung von dem Schweinefacharzt und täglich von ihm durchgeführt werde. Das Schwein mit dem Leistenbruch habe munter gefressen, die Schwanzverletzung sei kürzlich entstanden, die Verletzung sei aber zu weit fortgeschritten gewesen, und es sei eliminiert worden. Auch das 50kg-Schwein habe munter gefressen und sei fertiggemästet worden. Ein 70kg-Schwein habe mit 40kg einen Schlaganfall gehabt und sei von seiner Frau gepflegt worden, wodurch es auf der Klaue gehen habe können. Es habe täglich gefressen, sei aber mager gewesen und deswegen euthanasiert worden. Zu Spruchpunkt 12 führte der Bf aus, dass die Tränkeinrichtungen artgerecht gewesen seien. Bei den Absetzferkeln sei die Troghöhe richtig gewesen. Bei Besichtigung durch einen Schweinefachmann seien keine „unartigen" Haltungsformen festgestellt worden, die Amtstierärztin suche Flöhe.
Alle Vorwürfe seien Momentaufnahmen und entsprächen nicht der von ihm durchgeführten Haltungsform. Ferner seien Fotos ohne Zentimeterangaben ungültig. Von ihm gebe es keine Behauptungen sondern Tatsachenberichte. Sein Betrieb werde vorbildlich geführt.

I.3. Mit Schreiben vom 24. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Amtstierärztin als Zeugin einvernommen wurde. Der Bf erschien nicht zur Verhandlung, er entsendete eine Vertrauensperson.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 19. Mai 2025 fand eine unangekündigte Kontrolle der Tierhaltung des Bf durch die belangte Behörde auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb statt. Aufgrund des

zunehmend aufbrausenden und aggressiven Verhaltens des Bf musste die Polizei hinzugezogen werden, um die Kontrolle durchführen zu können. Bei der Kontrolle wurde Folgendes wahrgenommen und von der Amtstierärztin (ATÄ) dokumentiert:

Im Wartebereich wurden sieben belegte Sauen (vier Zuchtsauen und drei Jungsauen) in Einzelhaltung gehalten. Die drei Jungsauen und eine der Zuchtsauen waren in den Einzelständen fixiert. Eine der Jungsauen war überdies im Einzelstand angebunden. Die drei weiteren Zuchtsauen mussten beim Rückwärtsgehen aus den Einzelständen einen Mistgraben überwinden, der nur sporadisch mit einer Rampe abgedeckt wurde und für die Tiere nicht ersichtlich war. Diese sieben Tiere im Wartebereich wurden über den Futterbarren getränkt, wobei das Wasser manuell aufgedreht werden musste. Sie hatten keinen ständigen Zugang zu ausreichend Frischwasser.

Im Aufzuchtstall stand 26 Absetzferkeln eine Troglänge von 2,6 m zur Verfügung, 40 Absetzferkeln eine Troglänge von 2,3 m. Den 40 Absetzferkeln stand eine Fläche von 5,4 m² zur Verfügung. Die Tröge bei den 40 Absetzferkeln waren so hoch, dass die Tiere mit den Vorderbeinen in die Tröge steigen mussten, wodurch sich die Trogkante in die Bauchunterseite drückte. Bei den 40 Absatzferkeln betrug die Auftrittsfläche der Spalten weniger als 50 mm. Ein desolater Futterautomat in einer Bucht, in der die 40 Absetzferkel gehalten wurden, wies scharfe Kanten auf. Fünf Zuchtsauen in Gruppenhaltung stand eine Fläche von 8,19 m² zur Verfügung. Bei 18 Absatzferkeln und zwei Mastschweinen waren am Boden teils Bretter uneben verlegt.
Im Abferkelbereich, in dem drei Jungsauen gehalten wurden, waren Unebenheiten im Boden in Form einer 8 cm hohen Stufe zwischen Spalten und planbefestigtem Boden und größere Öffnungen im Boden.
Im vorderen Bereich des Aufzuchtstalls wurden in einer Bucht vier „Kümmerer" gehalten, wobei eines der Ferkel einen hochgradigen Leistenbruch sowie einen minderguten Ernährungszustand aufwies. Durch den Leistenbruch entstanden dem Ferkel Leiden. Eines der Ferkel hatte eine Verletzung der Schwanzspitze und wies eine entzündliche Reaktion und eine Nekrose auf. Dieser Schaden verursachte Schmerzen.
In einer eigenen Krankenbucht im Aufzuchtstall wurden fünf weitere Schweine gehalten. Ein ca 45 kg schweres Schwein wies zwei faustgroße Abszesse an der rechten Flanke auf, die mit Schmerzen verbunden waren. Einem etwa 50 kg schweren Schwein war aufgrund von Kannibalismus der Schwanz abgebissen worden, dieser Schaden verursachte Schmerzen. Ein rund 70 kg schweres Schwein wies eine hochgradige Lahmheit und Schwellung des Tarsalgelenks auf der hinteren rechten Extremität auf, was mit Schmerzen und Schäden verbunden war. Ein weiteres etwa 70 kg schweres Schwein wies ebenfalls eine hochgradige Lahmheit auf. Das Tier fußte teilweise nur auf der Klauenspitze auf und hatte einen deutlich gekrümmten Rücken. Das Tier hatte Schmerzen.

Sämtliche der kranken bzw verletzten Tiere waren nicht versorgt oder behandelt worden. Es war kein Tierarzt konsultiert worden.

Im Maststall war in den Buchten, in denen insgesamt 56 Mastschweine gehalten wurden, insgesamt ausreichend Liegefläche vorhanden, jedoch waren Teile des Bodens, die zur Liegefläche zu zählen waren, planbefestigt. Diese Bodenteile waren nass und stark verschmutzt.
In einer Bucht, in der 23 Mastschweine gehalten wurden, waren neben Betonspaltenelementen Metallroste verlegt, deren Auftrittsbreite 30 mm betrug. Es kam überdies durch die verschiedenen Elemente zu einer Stufenbildung.
In jener Bucht, in der weitere 33 Mastschweine gehalten wurden, waren jedenfalls zwei Nippeltränken in einer Höhe von 24 cm (Nippel-Unterkante) montiert.
Den Mastschweinen stand kein organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung. Den Schweinen standen lediglich Ketten zur Verfügung. Der Bf wurde aufgrund seines dahingehenden Einwands darüber aufgeklärt, dass die Holzbretter der Aufstallung als Beschäftigungsmaterial nicht ausreichen.
Der Boden der Stallungen der Mastschweine war an mehreren Stellen uneben, aus Trennwänden ragten an mehreren Stellen Nägel heraus, ein scharfkantiges Metallstück ragte im unmittelbaren Tierbereich aus dem Boden, die Aufstallung war teils desolat und wies große Löcher auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vom Bf im Wesentlichen unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der darin einliegenden Ausführungen der ATÄ zur Kontrolle samt ausführlicher Fotodokumentation und Skizzierung der Ställe samt darin eingezeichneter Tierhaltung. Die ATÄ hat zudem im Zuge der mündlichen Verhandlung völlig glaubwürdig und widerspruchsfrei den Zustand der vorgefundenen Schweine dargestellt. Es besteht kein Grund, an den ausführlich fotografisch dokumentierten Wahrnehmungen der ATÄ zu zweifeln. Überdies hat sie fachlich fundiert dargelegt, dass bei den beschriebenen zwei „Kümmerern" und vier Schweinen in der Krankenbucht Schmerzen, Leiden bzw Schäden entstanden sind und eine tierärztliche Versorgung nicht stattgefunden hat, aber erforderlich gewesen wäre.

Zur in der Verhandlung von der anwesenden Vertrauensperson des Bf behaupteten Befangenheit der ATÄ ist auszuführen, dass für das erkennende Gericht kein Grund besteht, an der Unbefangenheit der ATÄ zu zweifeln.
Auch wenn die Eltern der Zeugin in derselben Gemeinde wie der Bf leben, konnte die von der Vertrauensperson behauptete unmittelbare Nachbarschaft samt grober Konflikte, die die ATÄ bereits „mit der Muttermilch aufgesogen" haben solle, nicht erkannt werden. Weder besteht eine Nachbarschaft zwischen dem Bf und den Eltern der ATÄ, noch ist dieser ein Konflikt bekannt. Der Bf war ihr auch vor den Kontrollen persönlich nicht bekannt. Der Umstand, dass die Zeugin Mitglied der örtlichen Jagdgesellschaft ist, führt jedenfalls nicht zu einer Befangenheit. Es gibt

somit insgesamt keine Anhaltspunkte für eine objektive Befangenheit der ATÄ, auch hat sie sich selbst nicht für subjektiv befangen erklärt. Der Kontrollbericht ist nachvollziehbar und fachlich fundiert abgefasst und umfangreiches Fotomaterial belegt die angezeigten Mängel. Eine Befangenheit oder Unglaubwürdigkeit der Zeugin konnte somit nicht dargetan werden.

Weitere Zeugenbefragungen, etwa des Betreuungstierarztes des Bf, waren nicht erforderlich, zumal die ATÄ ihre eigenen Wahrnehmungen bei der Kontrolle sowohl schriftlich im Kontrollbericht als auch mündlich in der Verhandlung schlüssig, widerspruchsfrei und durch Fotos umfassend dokumentiert darlegen konnte.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. 1. Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr. 124/2024, lauten wie folgt:

„Verbot der Tierquälerei
§ 5.
(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Füttern und Tränken
§ 17.
[…]
(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
[…]
(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen
§ 18.
[…]
(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
[…]

Tierhaltungsverordnung
§ 24.

(1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben), Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Strafbestimmungen
§ 38.
(1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15000 Euro zu bestrafen.
[…]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7500 Euro zu bestrafen.
[…]
(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung – 1.THVO, BGBl. II Nr. 485/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 296/2022, lauten wie folgt:

„Anlage 5
[…]
2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE SCHWEINE
2.1. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN SCHWEINESTÄLLE
Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine
– Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können,
[…]
2.2. BODENBESCHAFFENHEIT
2.2.1. Grundlegende Anforderungen
Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.
2.2.2. Besondere Anforderungen an perforierte Böden
Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite	Minimale Auftrittsbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen, Eber	20 mm	80 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.
Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.
2.3. BEWEGUNGSFREIHEIT
Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten.
[…]
2.7. BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL
Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z. B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden. Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen

werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.
Ketten können als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden. Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z. B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.

2.8. ERNÄHRUNG

Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen. Schweine müssen mindestens ein Mal pro Tag gefüttert werden. Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tierkategorie	Gewicht[1]	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer		
	bis 15 kg	12,00 cm
	bis 30 kg	18,00 cm
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
	bis 110 kg	33,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm

[1] im Durchschnitt der Gruppe

[…]

3. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN

3.1. GRUPPENHALTUNG

3.1.1. Verpflichtende Gruppenhaltung

Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten.
Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

3.1.2. Platzbedarf bei Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m²/Tier	1,65 m²/Tier	1,50 m²/Tier
Sauen	2,50 m²/Tier	2,25 m²/Tier	2,05m²/Tier

Davon muss zumindest eine Fläche von 0,95 m² je Jungsau bzw. 1,30 m² je Sau so ausgeführt sein, dass in keinem Bereich dieser Fläche ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird.

[…]

5.2. PLATZBEDARF BEI GRUPPENHALTUNG

Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tiergewicht[1]	Mindestfläche[2,3]
bis 20 kg	0,20 m²/Tier
bis 30 kg	0,30 m²/Tier
bis 50 kg	0,40 m²/Tier
bis 85 kg	0,55 m²/Tier
bis 110 kg	0,70 m²/Tier
über 110 kg	1,00 m²/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

[2] Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen

[3] Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen […]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. In Spruchpunkt 1 wurde dem Bf die Einzelhaltung von vier belegten Sauen vorgeworfen. Gemäß Punkt 3.1.1. der Anlage 5 der 1. THVO sind Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass am Betrieb des Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt jedenfalls mehr als zehn Sauen gehalten wurden. Die Ausnahme des zweiten Satzes der Bestimmung kommt bereits aus diesem Grund nicht zur Anwendung. Überdies war den Tieren auch ein ungehindertes Umdrehen in ihren Ständen nicht möglich, da jene drei, die nicht in ihren Ständen fixiert waren, diese lediglich rückwärts verlassen konnten, wobei sie den Mistgraben zu überwinden hatten und die fixierten sich nicht ungehindert umdrehen konnten, was sich daraus ergibt, dass der Bf eine der fixierten Sauen zusätzlich angebunden hatte, damit sie sich beim Umdrehen nicht verletzt. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.1.1. der Anlage 5 der 1. THVO erfüllt.

IV.1.2. In Spruchpunkt 2 wurde dem Bf die Anbindehaltung einer Jungsau vorgeworfen. Diese Art der Haltung ist ohne Ausnahme gemäß Punkt 2.3. der Anlage 5 der 1.THVO verboten. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.3. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.3. Gemäß Punkt 2.8. der Anlage 5 der 1.THVO müssen alle Schweine ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen. Die sieben belegten Sauen im Wartebereich

hatten keinen ständigen Zugang zu ausreichend Trinkwasser, da sie über den Futterbarren getränkt wurden und das Wasser dafür manuell aufgedreht werden musste.
Entsprechend der genannten Bestimmung müssen Schweinen bestimmter Gewichtsklassen bestimmte Größen an Fressplätzen zur Verfügung stehen. Pro Absetzferkel der geringsten Gewichtsklasse müssen zumindest 12 cm Fressplatzbreite zur Verfügung stehen. Der Bf stellte 26 Absetzferkeln einen Fressplatz in der Breite von 260 cm zur Verfügung, obwohl mindestens 312 cm zur Verfügung stehen hätten müssen und weiteren 40 Absetzferkeln eine Fressplatzbreite von insgesamt 230 cm, obwohl mindestens 480 cm zur Verfügung stehen hätten müssen. Der Bf hat daher sowohl hinsichtlich der Tränkung der belegten Sauen als auch hinsichtlich der Fressplatzbreite der Absetzferkel den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.8. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.4. In Spruchpunkt 4 wurde dem Bf vorgeworfen, den 56 Mastschweinen keinen ausreichend trockenen und sauberen Liegebereich zur Verfügung gestellt zu haben. Gemäß Punkt 2.1. der Anlage 5 der 1.THVO müssen Schweine Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können. Im Maststall war in den Buchten, in denen insgesamt 56 Mastschweine gehalten wurden, insgesamt zwar ausreichend Liegefläche vorhanden, jedoch waren Teile des Bodens, die zur Liegefläche zu zählen waren, planbefestigt. Diese Bodenteile waren nass und stark verschmutzt. Den Mastschweinen stand damit keine ausreichende trockene und saubere Liegefläche zur Verfügung. Der Bf hat daher auch den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.5. Gemäß Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1.THVO dürfen bei Verwendung von Betonspaltenböden bei Absetzferkeln Spaltenbreiten von 13 mm nicht überschritten und Auftrittsbreiten von 50 mm nicht unterschritten werden. Bei Mastschweinen dürfen Spaltenbreiten von 18 mm nicht überschritten und Auftrittsbreiten von 80 mm nicht unterschritten werden.
Bei den 40 Absatzferkeln betrug die Auftrittsfläche der Spalten weniger als 50 mm. In einer Bucht, in der 23 Mastschweine gehalten wurden, waren neben Betonspaltenelementen Metallroste verlegt, deren Auftrittsbreite 30 mm betrug.
Überdies muss die Auftrittsfläche entsprechend Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1.THVO eben und gratfrei sein. Bei den Mastschweinen kam es zwischen Betonspalten und Güllerost zu einer deutlichen Stufenbildung, bei 18 Absatzferkeln und zwei Mastschweinen waren am Boden teils Bretter uneben verlegt.
Der Bf hat daher sowohl hinsichtlich der in Spruchpunkt 5 vorgeworfenen Spalten- und Auftrittsbreiten als auch hinsichtlich der Stufenbildung und unebenen Auftrittsfläche den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.6. In Spruchpunkt 6 wurde dem Bf vorgeworfen, 78 Mastschweinen keinen ständigen Zugang zu ausreichendem und geeignetem Beschäftigungsmaterial ermöglicht zu haben. Der Bf stellte den Schweinen zwar Ketten zur Verfügung, jedoch keines der zusätzlich entsprechend Punkt 2.7. der Anlage 5 der 1.THVO erforderlichen Materialien. Die Holzbretter der Aufstallung eignen sich schon deswegen nicht, da diese nicht durch das Maul bewegt werden können. Da der Bf den Schweinen kein entsprechendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt hat, hat er auch den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.7. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.7. In Spruchpunkt 7 wurde dem Bf vorgeworfen, 56 Mastschweine und 40 Absetzferkel nicht vor Verletzungen geschützt zu haben. In der Bucht, in der die 40 Absetzferkel gehalten wurden, wies ein desolater Futterautomat scharfe Kanten auf. In den Stallungen der Mastschweine war an mehreren Stellen der Boden uneben, aus Trennwänden ragten an mehreren Stellen Nägel heraus, ein scharfkantiges Metallstück ragte im unmittelbaren Tierbereich aus dem Boden, die Aufstallung war teils desolat und wies große Löcher auf.
Gemäß § 18 Abs 2 TSchG sind die Stallungen so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können. Die festgestellten scharfen Kanten, herausragenden Nägel und Löcher stellen jedenfalls Verletzungsrisiken für die Tiere dar, weshalb der Bf auch den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 18 Abs 2 TSchG erfüllt hat.

IV.1.8. In Spruchpunkt 8 wurde dem Bf vorgeworfen, den 40 Absetzferkeln keine ausreichend uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt zu haben. Den 40 Ferkeln standen 5,4 m² zur Verfügung. Gemäß Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1.THVO müssen 40 Tieren mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Der Bf hat daher durch die Unterschreitung dieser Mindestfläche den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm Punkt 5.2. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.9. In Spruchpunkt 9 wurde dem Bf vorgeworfen, die Platzerfordernisse für Zuchtsauen in Gruppenhaltung nicht erfüllt zu haben. Er hat fünf Zuchtsauen im Abferkelbereich auf einer Bodenfläche von 8,19 m² gehalten. Entsprechend Punkt 3.1.2. der Anlage 5 der 1.THVO beträgt der Platzbedarf bei Gruppenhaltung von bis zu fünf Sauen 2,5 m² pro Tier. Es wären sohin mindestens 12,5 m² erforderlich gewesen. Der Bf hat durch die Unterschreitung dieser Mindestfläche den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.1.2. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.10. In Spruchpunkt 10 wurde dem Bf vorgeworfen, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die Böden keine wesentlichen Unebenheiten aufwiesen. Gemäß Punkt 2.2.1. der Anlage 5 der 1.THVO müssen die Böden rutschfest sein und dürfen keine

wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.
Drei Zuchtsauen im Wartebereich mussten beim Rückwärtsgehen aus den Einzelständen einen Mistgraben überwinden, der nur sporadisch mit einer Rampe abgedeckt wurde und für die Tiere nicht ersichtlich war. Im Abferkelbereich, in dem drei Jungsauen gehalten wurden, waren Unebenheiten im Boden in Form einer 8 cm hohen Stufe zwischen Spalten und planbefestigtem Boden und größere Öffnungen im Boden. Sowohl durch das alternativlose Rückwärtsgehen über den Mistgraben als auch durch die Stufe und die Löcher im Boden der Jungsauenhaltung bestand Verletzungsgefahr, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.2.1. der Anlage 5 der 1.THVO erfüllt hat.

IV.1.11. In Spruchpunkt 11 wurde dem Bf vorgeworfen, sieben Schweinen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt zu haben. Ein Ferkel wies einen hochgradigen Leistenbruch sowie einen minderguten Ernährungszustand auf. Durch den Leistenbruch entstanden dem Ferkel Leiden. Eines der Ferkel hatte eine Verletzung der Schwanzspitze und wies eine entzündliche Reaktion und eine Nekrose auf. Dieser Schaden verursachte Schmerzen. Ein ca 45 kg schweres Schwein wies zwei faustgroße Abszesse an der rechten Flanke auf, die mit Schmerzen verbunden waren. Einem etwa 50 kg schweren Schwein war aufgrund von Kannibalismus der Schwanz abgebissen worden, dieser Schaden verursachte Schmerzen. Ein Rund 70 kg schweres Schwein wies eine hochgradige Lahmheit und Schwellung des Tarsalgelenks der hinteren rechten Extremität auf, was mit Schmerzen und Schäden verbunden war. Ein weiteres etwa 70 kg schweres Schwein wies ebenfalls eine hochgradige Lahmheit auf. Das Tier fußte teilweise nur auf der Klauenspitze auf und hatte einen deutlich gekrümmten Rücken. Das Tier hatte Schmerzen.
Sämtliche der kranken bzw verletzten Tiere waren nicht versorgt oder behandelt worden. Es war kein Tierarzt konsultiert worden.
Gemäß § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, wobei gemäß Abs 2 Z 13 par.cit. dagegen insbesondere verstößt, wer die Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung die Tathandlung des Abs 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg" der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (siehe zB Z 8, 9, 10 oder 13 usw), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (siehe zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die demonstrative Aufzählung in Abs 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs 1 statuierten „Erfolgs" bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl RV

446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9, 10 oder 13).
Durch die unterlassene Versorgung und Behandlung der og sechs Tiere hat der Bf diese in einer Weise vernachlässigt, dass ihre Haltung in ungerechtfertigter Weise mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden war. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG erfüllt.

Die belangte Behörde hat dem Bf vorgeworfen, sieben Schweinen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt zu haben. Aus den Aufzeichnungen der ATÄ über die ggst Kontrolle konnten jedoch lediglich sechs Tiere identifiziert werden, bei denen der unerwünschte Erfolg des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden eingetreten ist. Es war Spruchpunkt 11 daher entsprechend einzuschränken. Hinsichtlich der Strafsanktionsnorm ist der belangten Behörde ein Schreibfehler unterlaufen, der korrigiert wurde. Dass es sich lediglich um einen Schreibfehler handelt, ergibt sich einerseits aus dem unmissverständlichen Tatvorwurf und andererseits aus der Begründung (Strafbemessung) des angefochtenen Straferkenntnisses, in der zu Spruchpunkt 11 als Strafsanktionsnorm § 38 Abs 1 TSchG angeführt ist.

IV.1.12. In Spruchpunkt 12 wurde dem Bf schließlich vorgeworfen, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so gestaltet sind, dass eine artgemäße Futter- oder Wasseraufnahme möglich war, da bei 40 Absetzferkeln die Futtertröge zu hoch und bei 33 Mastschweinen die Nippeltränken zu niedrig gewesen seien. Gemäß § 17 Abs 5 TSchG müssen die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist.
Die Tröge bei den 40 Absetzferkeln waren so hoch, dass die Tiere mit den Vorderbeinen in die Tröge steigen mussten, wodurch sich die Trogkante in die Bauchunterseite drückte. In jener Bucht, in der weitere 33 Mastschweine gehalten wurden, waren jedenfalls zwei Nippeltränken in einer Höhe von 24 cm (Nippel-Unterkante) montiert.
Die ATÄ verwies hinsichtlich der Montagehöhe der Nippeltränken auf eine Richtlinie des ÖKL (Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung), wonach für Mastschweine eine Montagehöhe von 70 cm empfohlen wird, was angesichts der Größe dieser Tiere nachvollziehbar erscheint. Angesichts der Diskrepanz zwischen tatsächlicher Montagehöhe und empfohlener Montagehöhe ist davon auszugehen, dass die Nippeltränken jedenfalls nicht ausreichend hoch für Mastschweine und damit nicht ihrer artgemäßen Wasseraufnahme entsprochen haben.
Die Absetzferkel konnten aufgrund der Höhe des Futtertroges nicht zum Futter gelangen, ohne mit den Vorderbeinen hineinzusteigen, was ein Zusammendrücken des Abdomens verursachte, wie aus der Fotodokumentation klar ersichtlich ist. Die Höhe des Futtertroges entsprach damit jedenfalls nicht der artgemäßen Futteraufnahme für Absetzferkel.

Der Bf hat daher auch den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 17 Abs 5 TSchG erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständlich in den Spruchpunkten 1-10 und 12 vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auf mangelndes Verschulden, wobei er einerseits auf durchzuführende „Neuformationen" des Stalles, Sicherheitsbedenken hinsichtlich des Umdrehens der angebundenen Sau im Einzelstand, zweimal tägliches Nachfüllen von Frischwasser in den Trog, Feuchtigkeit des Bodens der Mastschweine aufgrund von Säuberungsarbeiten, vorübergehenden Missständen aufgrund langer Lieferzeiten, spitzwinkelige Stallecken, ausreichende Mengen an Beschäftigungsmaterial, umgebogene Nägel, normale Gebrauchserscheinungen seines Stalles, einen mit der Zeit angefüllten und damit nicht mehr gefährlichen Mistgraben, „munteres" Fressen der kranken Tiere, später erfolgte Behandlung bzw Euthanasierung kranker Tiere, richtige Höhe der Nippeltränke und fehlende Druckstellen am Bauch der Absetzferkel sowie zusammengefasst „Flöhesuchen" der ATÄ verwies.
Der Bf hat mit diesen Ausführungen deutlich gemacht, dass ihm jegliche Einsicht betreffend die vorgeworfenen Mängel und Missstände fehlt, er hat jedoch nichts vorgebracht, was gegen sein Verschulden spricht. Dem Bf ist jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb er die Erfüllung der objektiven Tatbestände der in den Spruchpunkten 1 bis 10 und 12 vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten hat.

IV.2.2. Bei der in Spruchpunkt 11 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, weshalb dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden muss – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Der Bf ist langjähriger Tierhalter, der auch erkannt hat, dass die betroffenen Tiere krank waren, weshalb er sie abgesondert hatte. Er hat aber dennoch – obwohl die Tiere deutlich sichtbare Verletzungen, Umfangsvermehrungen bzw Lahmheiten aufwiesen – nicht den Tierarzt konsultiert und die Tiere auch nicht behandelt. Eine Behandlung wurde erst nach der Kontrolle veranlasst und führte auch dazu, dass Schweine euthanasiert werden mussten. Der Bf hat damit nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Es ist ihm somit ein zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung iZm Spruchpunkt 11 erfüllt ist.

IV.3.1. Gemäß § 38 Abs 6 TSchG ist im Falle von Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 von der Verhängung einer Strafe dann abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das vom Bf gesetzte und in den Spruchpunkten 1 bis 10 und 12 vorgeworfene Verhalten stellt aber gerade jeweils einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm den genannten Bestimmungen verpönten Verhaltens dar, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe weder gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG noch gemäß § 38 Abs 6 TSchG gänzlich abgesehen werden kann.

IV.3.2. Gemäß § 38 Abs 6 TSchG ist im Falle von Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 von der Verhängung einer Strafe dann abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind.

Da es sich im Fall des Spruchpunkts 11 um eine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs 1 TSchG handelt, ist die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 38 Abs 6 TSchG bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

Da das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des gemäß § 5 Abs 1 TSchG verpönten Verhaltens ist, kann von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe auch gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht gänzlich abgesehen werden.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.4.1. Zum Tatzeitpunkt lag keine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung nach dem TSchG vor. Die von der belangten Behörde festgelegten Strafen sind im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt: So wurde bei den Spruchpunkten 1 bis 10 und 12 der Strafrahmen mit lediglich 10% ausgeschöpft. Dies erscheint selbst bei der Annahme von geringen Einkommensverhältnissen angemessen. Die ohnehin niedrig bemessenen Strafen sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts für eine (einschlägig) unbescholtene Person, unter Berücksichtigung eines geringen Einkommens und wegen des Schutzzwecks der übertretenen Bestimmungen als nicht überhöht anzusehen. Zudem zeigte der Bf bei der behördlichen Kontrolle und im Beschwerdeverfahren eine uneinsichtige Haltung, weshalb aus spezial- aber auch aus generalpräventiven Gründen eine Herabsetzung der Strafen nicht ins Auge gefasst werden konnte.

IV.4.2. Spruchpunkt 11 war hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Tiere einzuschränken, was auch in der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Die

belangte Behörde schöpfte den Strafrahmen hinsichtlich Spruchpunkt 11 mit 8% der Höchststrafe aus und verhängte damit eine im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelte Strafe. Angesichts der vom Bf in der Beschwerde gezeigten fehlenden Einsicht erscheint eine Strafe zu Spruchpunkt 11 iHv 550 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verhaltensweisen abzuhalten.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 10 und 12 iHv jeweils 20% der verhängten Strafen vorzuschreiben. Hinsichtlich Spruchpunkt 11 war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war hinsichtlich Spruchpunkt 11 gemäß § 62 Abs 1 und 2 VStG neu festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist unter anderem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter